

Het weddencomplement wordt maandelijks na vervallen termijn betaald, pro rata van een twaalfde van het jaarbedrag, voor de volledige maanden en van dertigsten van deze breuk voor de onvolledige maanden. Het complement wordt aangepast overeenkomstig de mobiliteitsregeling van de wedden van het federaal administratief openbaar ambt. Het wordt gekoppeld aan spilindex 138,01.

Het weddencomplement is ten laste van de begroting van het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen.

Art. 5. De artikelen 95 tot 98 van het besluit van 19 november 1998 betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen zijn van toepassing op de leden van de tijdelijke ondersteuningscel.

Art. 6. De kosten verbonden aan het gebruik van het gemeenschappelijk openbaar vervoer door de personeelsleden van de tijdelijke ondersteuningscel blijven ten laste van de begroting van hun dienst van oorsprong.

Art. 7. De tijdelijke ondersteuningscel wordt opgericht voor een periode van 9 maanden. Hij kan door Ons, bij besluit overlegd in Ministerraad, verlengd worden met periodes die 6 maand niet mogen overschrijden.

Art. 8. Onze Minister van Volksgezondheid wordt belast met de uitvoering van dit besluit.

Art. 9. Dit besluit heeft uitwerking met ingang van 20 oktober 2005.

Gegeven te Brussel, 5 maart 2006.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Begroting,
F. VAN DEN BOSSCHE
De Minister van Volksgezondheid,
R. DEMOTTE
De Minister van Ambtenarenzaken,
Ch. DUPONT

Le complément de traitement est payé mensuellement à terme échu, à raison d'un douzième du montant annuel, pour les mois entiers et de trentièmes de cette fraction pour les mois incomplets. Le complément est adapté conformément au régime de mobilité applicable aux traitements de la fonction publique fédérale administrative. Il est établi à l'indice-pivot 138,01.

Le complément de traitement est à charge du budget de l'Agence Fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire.

Art. 5. Les articles 95 à 98 de l'arrêté du 19 novembre 1998 relatif aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat sont d'application aux membres de la cellule temporaire d'appui.

Art. 6. Les coûts liés à l'utilisation des transports en commun par les membres de la cellule temporaire d'appui restent à charge du budget de leur service d'origine.

Art. 7. La cellule temporaire d'appui est créée pour une période de 9 mois. Elle peut être prolongée par Nous, par périodes n'excédant pas 6 mois, par arrêté délibéré en conseil des Ministres.

Art. 8. Notre Ministre de la Santé publique est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Art. 9. Le présent arrêté produit ses effets le 20 octobre 2005.

Donné à Bruxelles, le 5 mars 2006.

ALBERT

Par le Roi :
La Ministre du Budget,
F. VAN DEN BOSSCHE
Le Ministre de la Santé publique,
R. DEMOTTE
Le Ministre de la Fonction publique,
Ch. DUPONT

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 973

[C — 2006/00071]

19 JANUARI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van bepalingen van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's bij blootstelling aan biologische agentia op het werk met betrekking tot de Codex over het welzijn op het werk en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de artikelen 1 tot 81 en 91 tot 93 van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's bij blootstelling aan biologische agentia op het werk,

- van de artikelen 36 en 37 van het koninklijk besluit van 17 juni 1997 betreffende de veiligheids- en gezondheidssignalering op het werk,

- van het koninklijk besluit van 29 april 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's bij blootstelling aan biologische agentia op het werk,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 973

[C — 2006/00071]

19 JANVIER 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions de l'arrêté royal du 4 août 1996 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents biologiques au travail ayant trait au Code sur le bien-être au travail et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- des articles 1^{er} à 81 et 91 à 93 de l'arrêté royal du 4 août 1996 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents biologiques au travail,

- des articles 36 et 37 de l'arrêté royal du 17 juin 1997 concernant la signalisation de sécurité et de santé au travail,

- de l'arrêté royal du 29 avril 1999 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1996 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents biologiques au travail,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de artikelen 1 tot 81 en 91 tot 93 van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's bij blootstelling aan biologische agentia op het werk;

- van de artikelen 36 en 37 van het koninklijk besluit van 17 juni 1997 betreffende de veiligheids- en gezondheidssignalering op het werk;

- van het koninklijk besluit van 29 april 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's bij blootstelling aan biologische agentia op het werk.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- des articles 1^{er} à 81 et 91 à 93 de l'arrêté royal du 4 août 1996 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents biologiques au travail;

- des articles 36 et 37 de l'arrêté royal du 17 juin 1997 concernant la signalisation de sécurité et de santé au travail;

- de l'arrêté royal du 29 avril 1999 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1996 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents biologiques au travail.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage 1 - Annexe 1^{er}

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

4. AUGUST 1996 — Königlicher Erlass über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Aussetzung gegenüber biologischen Agenzien am Arbeitsplatz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Juni 1952 über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze, insbesondere des Artikels 1 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juli 1957 und 16. März 1971, und des Artikels 4, ersetzt durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989;

Aufgrund der siebten Einzelrichtlinie 90/679/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, abgeändert durch die Richtlinie 93/88/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Oktober 1993 und dem technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 95/30/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1995;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, insbesondere des Artikels 103^{quinquies} Absatz 1, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 20. November 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. September 1992, des Artikels 117 Absatz 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. April 1965, der Gruppe III in Anlage II zu Titel II Kapitel III Abschnitt I, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. April 1965, 10. April 1974 und 22. November 1984, des Artikels 127 Absatz 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. April 1965, 10. April 1974, 28. November 1978 und 5. Dezember 1990, der Artikel 139 bis 146 und der Anlagen V und VI in Titel II Kapitel III Abschnitt I, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. April 1965 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. August 1968, 28. November 1978, 22. November 1984, 24. Dezember 1987 und 2. Februar 1988, des Artikels 147^{quater}, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. November 1978, des Artikels 147^{sexies}, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. April 1965, und des Artikels 148^{ter} Absatz 1, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. April 1965;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Richtlinie 90/679/EWG vom 26. November 1990 spätestens am 28. November 1993 in belgisches Recht umgesetzt sein musste, dass die Richtlinie 93/88/EWG vom 12. Oktober 1993 spätestens am 30. April 1994 in belgisches Recht umgesetzt sein musste und dass die Richtlinie 95/30/EG vom 30. Juni 1995 spätestens am 20. Juli 1995 in belgisches Recht umgesetzt sein musste; dass es dringend erforderlich ist, die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen, damit die Verantwortlichkeit des Belgischen Staates unberührt bleibt;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und der Arbeit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Abschnitt I - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so wie sie in Artikel 28 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, definiert worden sind.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist auf Tätigkeiten anwendbar, bei denen Arbeitnehmer infolge der Arbeit biologischen Agenzien ausgesetzt sind oder sein können.

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. biologischen Agenzien: Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten,
2. Mikroorganismen: alle zellularen oder nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind,
3. Zellkulturen: In-vitro-Vermehrungen von aus vielzelligen Organismen isolierten Zellen.

Abschnitt II - Risikoabschätzung

Art. 4 - Für biologische Agenzien gilt entsprechend dem von ihnen ausgehenden Risiko einer Infektionskrankheit eine Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. biologische Agenzien der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen,
2. biologische Agenzien der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich,
3. biologische Agenzien der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich,
4. biologische Agenzien der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Die Liste dieser biologischen Agenzien und ihre Einstufung in die Gruppen 2, 3 und 4 sind in der Anlage I zum vorliegenden Erlass aufgenommen.

Art. 5 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28bis §§ 3 und 6 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung müssen die Arbeitgeber:

1. für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition gegenüber biologischen Agenzien auftreten kann, die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer ermitteln, damit:
 - a) alle Risiken für die Gesundheit oder die Sicherheit der Arbeitnehmer abgeschätzt werden können;
 - b) entsprechende Maßnahmen festgelegt werden können;
 - c) festgestellt wird, für welche Arbeitnehmer spezielle Schutzmaßnahmen und Maßnahmen für die medizinische Überwachung notwendig sein können.
2. bei Tätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber mehreren Gruppen biologischer Agenzien verbunden sind, die Risiken ausgehend von der Gefahr abschätzen, die von allen biologischen Agenzien ausgeht, gegenüber denen eine Exposition stattfindet,
3. bei Tätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber biologischen Agenzien verbunden sind, die Periodizität der Abschätzung aufgrund der Art der erhaltenen Ergebnisse und unbeschadet der in Artikel 8 vorgesehenen Fälle festlegen.

Art. 6 - Der Arbeitgeber nimmt die Abschätzung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsarzt und dem Dienst für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze vor und geht dabei von allen verfügbaren Informationen einschließlich folgender Faktoren aus:

1. der in Anlage I erwähnten Einstufung der biologischen Agenzien, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen oder darstellen können,
2. den Empfehlungen der vom Minister der Beschäftigung und der Arbeit als zuständig angesehenen Behörden, nach denen auf das biologische Agens Gefahrenverhütungsmaßnahmen anzuwenden sind, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, die aufgrund ihrer Arbeit solchen Agenzien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können,
3. den Informationen über Krankheiten, die sich die Arbeitnehmer aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten zuziehen können,
4. den aus der Arbeit der Arbeitnehmer resultierenden möglichen allergieauslösenden oder toxischen Wirkungen der biologischen Agenzien,
5. der Kenntnis einer Infektion oder einer Krankheit, die bei einem Arbeitnehmer festgestellt worden ist und die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Arbeit steht.

Art. 7 - Für die medizinischen Dienste und die Veterinärdienste mit Ausnahme von diagnostischen Laboratorien muss der Arbeitgeber bei der Risikoabschätzung folgende Aspekte besonders berücksichtigen:

1. die Ungewissheit hinsichtlich des Vorhandenseins biologischer Agenzien im Organismus von Patienten oder von Tieren und in den von ihnen stammenden Proben und Abfallstoffen;
2. die Gefährdung durch biologische Agenzien, die im Organismus von Patienten oder von Tieren und in den von ihnen stammenden Proben und Abfallstoffen vorhanden sind beziehungsweise sein könnten;
3. das durch die Art der Tätigkeit bedingte Risiko.

Art. 8 - Die in Artikel 5 erwähnte Abschätzung muss in regelmäßigen Abständen erneut vorgenommen werden und auf jeden Fall bei jeder Änderung der Bedingungen, die sich auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber biologischen Agenzien auswirken können, und wenn sich herausstellt, dass ein Arbeitnehmer sich eine Infektion oder eine Krankheit zugezogen hat, die auf eine solche Exposition zurückzuführen sein könnte.

Art. 9 - Die der Abschätzung zu Grunde liegenden Kriterien, insbesondere die in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Kriterien, die Ergebnisse der Risikoabschätzung und die zu ergreifenden allgemeinen Maßnahmen werden in einer schriftlichen Unterlage festgehalten, die dem Ausschuss für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung zur Stellungnahme unterbreitet wird.

Art. 10 - Der Arbeitgeber stellt dem mit der Überwachung beauftragten Beamten auf Verlangen die in Artikel 9 erwähnte schriftliche Unterlage zur Verfügung.

Abschnitt III - Liste der exponierten Arbeitnehmer

Art. 11 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 147^{quater} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung führt der Arbeitgeber am Arbeitsplatz eine namentliche Liste der Arbeitnehmer, die in Artikel 5 erwähnte Tätigkeiten verrichten und biologischen Agenzien der Gruppe 3 oder 4 ausgesetzt sind, in der die Art der Arbeit und nach Möglichkeit das biologische Agens, dem die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, angegeben werden, sowie je nach Umständen Verzeichnisse über Unfälle oder Zwischenfälle, die in Artikel 75 erwähnt sind, und stellt den mit der Überwachung beauftragten Beamten diese Liste zur Verfügung.

Art. 12 - Die Liste wird für mindestens zehn Jahre nach Ende der Exposition am Hauptsitz des arbeitsmedizinischen Dienstes des Arbeitgebers aufbewahrt.

Bei Expositionen, welche zu einer Infektion:

1. durch biologische Agenzien, die bekanntlich dauerhafte oder latente Infektionen hervorrufen;
 2. die im Lichte des gegenwärtigen Erkenntnisstands erst diagnostiziert werden kann, wenn viele Jahre später eine Krankheit ausbricht;
 3. mit besonders langen Inkubationszeiten bis zum Auftreten einer Krankheit;
 4. die Krankheiten verursacht, deren Folgen über längere Zeit hinweg trotz Behandlung gelegentlich wieder auftreten;
 5. die schwerwiegende Langzeitfolgen haben kann,
- führen können, wird die Liste für eine Dauer von dreißig Jahren nach der letzten bekannten Exposition am selben Ort aufbewahrt.

Der arbeitsmedizinische Dienst, der seine Tätigkeiten einstellt, benachrichtigt die Verwaltung der Betriebshygiene und der Arbeitsmedizin mindestens drei Monate im Voraus davon, damit Letztere entscheiden kann, welche Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung der namentlichen Liste der Arbeitnehmer ergriffen werden müssen.

Art. 13 - Der Arbeitsarzt und der Leiter des Dienstes für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze haben Zugang zu der Liste.

Art. 14 - Jeder Arbeitnehmer hat Zugang zu den ihn persönlich betreffenden Angaben in der Liste.

Abschnitt IV - Allgemeine Gefahrenverhütungsmaßnahmen

Art. 15 - Der Arbeitgeber vermeidet die Verwendung eines gefährlichen biologischen Agens indem er es, soweit die Art der Tätigkeit dies zulässt, durch ein biologisches Agens ersetzt, das nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand bei seiner Verwendung beziehungsweise Anwendung nicht oder gegebenenfalls weniger gefährlich für die Gesundheit der Arbeitnehmer ist.

Art. 16 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 muss die Exposition der Arbeitnehmer durch angemessene Maßnahmen der physikalischen Einschließung vermieden werden, sofern die Ergebnisse der in Artikel 5 erwähnten Abschätzung ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer erkennen lassen.

Art. 17 - Wenn es in Anbetracht der Tätigkeiten und der Risikoabschätzung technisch nicht durchführbar ist, die Exposition der Arbeitnehmer zu vermeiden, verringert der Arbeitgeber die Gefahr so weit, wie dies zum angemessenen Schutz von Gesundheit und Sicherheit der betreffenden Arbeitnehmer erforderlich ist; zu diesem Zweck sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoabschätzung folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Gestaltung der Arbeitsverfahren und der technischen Maßnahmen mit dem Ziel, am Arbeitsplatz die Freisetzung von biologischen Agenzien zu vermeiden oder möglichst gering zu halten;
2. Begrenzung der Anzahl der tatsächlich oder möglicherweise exponierten Arbeitnehmer auf das niedrigstmögliche Niveau;
3. kollektive oder - wenn eine andere Lösung zur Vermeidung einer Exposition nicht möglich ist - individuelle Schutzmaßnahmen;
4. Hygienemaßnahmen, die mit dem Ziel der Verhütung oder Begrenzung der Gefahr einer unbeabsichtigten Übertragung oder Freisetzung eines biologischen Agens vom Arbeitsplatz aus vereinbar sind;
5. Vorkehrungen für den sicheren Umgang mit und den sicheren Transport von biologischen Agenzien am Arbeitsplatz;
6. Gewährleistung der Sicherheit beim Sammeln sowie bei der Lagerung und der Beseitigung des Abfalls durch die Arbeitnehmer durch sachgerechte Behandlung, wo dies angezeigt ist, und durch anschließende Verwendung sicherer und deutlich erkennbarer Behälter;
7. Verwendung eines in Anlage IV abgebildeten Symbols für Biogefährdung und anderer geeigneter Warnzeichen;
8. Erstellung von Aktionsplänen, die bei Unfällen mit biologischen Agenzien umgesetzt werden;
9. sofern dies notwendig und technisch möglich ist, Tests auf das Vorhandensein am Arbeitsplatz verwendeter biologischer Agenzien außerhalb der primären physikalischen Einschließung.

Abschnitt V - Spezifische Gefahrenverhütungsmaßnahmen

Art. 18 - Zeigen die Ergebnisse der Risikoabschätzung, dass es sich um eine Exposition oder eine mögliche Exposition gegenüber einem biologischen Agens der Gruppe 1 - einschließlich abgeschwächter Lebendimpfstoffe - ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer handelt, muss der Arbeitgeber die Grundsätze der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz einhalten.

Art. 19 - Zeigen die Ergebnisse der Risikoabschätzung, dass die Tätigkeit zwar nicht den absichtlichen Umgang mit einem biologischen Agens beziehungsweise seine absichtliche Verwendung umfasst, jedoch zu einer Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem biologischen Agens führen kann, muss der Arbeitgeber die in den Artikeln 11 bis 15, 30 bis 43 und 74 bis 81 vorgesehenen Maßnahmen anwenden, es sei denn, dies erweist sich aufgrund der Ergebnisse der Risikoabschätzung nicht als erforderlich.

Bei den in Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:

1. Arbeiten in Nahrungsmittelproduktionsanlagen;
2. Tätigkeiten, bei denen direkter Kontakt mit Nahrungsmitteln oder -stoffen besteht;
3. Arbeiten in der Landwirtschaft;
4. Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs besteht;
5. Arbeiten im Bereich der Gesundheitspflege, einschließlich Isolier- und Post-mortem-Stationen;
6. Arbeiten in klinischen, veterinärmedizinischen und diagnostischen Laboratorien, außer diagnostischen mikrobiologischen Laboratorien;
7. Tätigkeiten in Sozialhilfediensten, Nothilfsdiensten und Strafanstalten;
8. Arbeiten in Müllbeseitigungsanlagen;
9. Arbeiten in Abwasserkläranlagen.

Art. 20 - In den medizinischen Diensten und Veterinärdiensten umfassen die Maßnahmen, die getroffen werden, um die Gesundheit der betreffenden Arbeitnehmer in angemessener Weise zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten, unter anderem:

1. Angaben zu geeigneten Dekontaminierungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
2. Festlegung von Verfahren für den sicheren Umgang mit und die sichere Beseitigung von kontaminiertem Abfall.

Art. 21 - Auf Isolierstationen, auf denen sich Patienten oder Tiere befinden, die mit biologischen Agenzien der Gruppe 3 oder 4 infiziert sind oder sein könnten, sind aus den Maßnahmen nach Anlage II Spalte A geeignete Sicherheitsmaßnahmen auszuwählen, um die Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Art. 22 - In Laboratorien, einschließlich diagnostischer Laboratorien, und Räumen zur Haltung von Labortieren, die absichtlich mit biologischen Agenzien der Gruppe 2, 3 oder 4 infiziert wurden oder Träger solcher Agenzien sind oder sein könnten, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Aufgrund der Abschätzung müssen gemäß Anlage II Maßnahmen bestimmt werden, nachdem die erforderliche physikalische Sicherheitsstufe für die biologischen Agenzien entsprechend der in Artikel 4 erwähnten Einstufung festgelegt worden ist.

Tätigkeiten, die den Umgang mit einem biologischen Agens erfordern, dürfen nur in Arbeitsbereichen durchgeführt werden, die:

- bei einem biologischen Agens der Gruppe 2 mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe 2 genügen;
- bei einem biologischen Agens der Gruppe 3 mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 genügen;
- bei einem biologischen Agens der Gruppe 4 mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe 4 genügen.

Tätigkeiten, die den Umgang mit mehreren biologischen Agenzien erfordern, dürfen nur in Arbeitsbereichen durchgeführt werden, die mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe des biologischen Agens der höchsten Gruppe genügen.

2. In Laboratorien, in denen Arbeiten verrichtet werden, die den Einsatz von biologischen Agenzien der Gruppe 2, 3 oder 4 zu Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- oder Diagnosezwecken mit sich bringen, müssen gemäß Anlage II Sicherheitsmaßnahmen bestimmt werden, um die Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten.

3. Laboratorien, die Stoffe einsetzen, bei denen nicht feststeht, ob biologische Agenzien vorhanden sind, welche für den Menschen krankheitsregend sein können, die jedoch nicht beabsichtigen, mit biologischen Agenzien als solchen zu arbeiten (das heißt sie zu züchten oder zu konzentrieren), sollten mindestens die Sicherheitsstufe 2 wählen. Die Sicherheitsstufen 3 oder 4 müssen gegebenenfalls gewählt werden, wenn sie bekanntlich oder vermutlich notwendig sind, es sei denn, der Minister der Beschäftigung und der Arbeit bestimmt nach Stellungnahme der Verwaltung der Betriebshygiene und der Arbeitsmedizin, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine niedrigere Sicherheitsstufe angewandt werden darf.

Art. 23 - Wenn bei industriellen Verfahren biologische Agenzien der Gruppe 2, 3 oder 4 eingesetzt werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Grundsätze in Bezug auf die Sicherheitsstufen gemäß Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2 sollten auf der Grundlage der in Anlage III aufgeführten materiellen Maßnahmen und geeigneten Verfahren auch für industrielle Verfahren gelten.

2. Ausgehend von der Abschätzung der mit dem Einsatz von biologischen Agenzien der Gruppe 2, 3 oder 4 verbundenen Risiken kann der Minister der Beschäftigung und der Arbeit nach Stellungnahme der von ihm als zuständig angesehenen Behörden geeignete Maßnahmen beschließen, die bei der industriellen Verwendung solcher biologischer Agenzien zu ergreifen sind.

Art. 24 - Sämtliche in den Artikeln 22 und 23 erwähnten Tätigkeiten, bei denen sich eine abschließende Abschätzung des mit einem biologischen Agens verbundenen Risikos nicht vornehmen lässt und bei denen jedoch Hinweise dafür vorliegen, dass ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer bei der beabsichtigten Verwendung gegeben sein könnte, dürfen nur an Arbeitsplätzen durchgeführt werden, die mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 genügen.

Art. 25 - Ist ein Stamm abgeschwächt oder hat er bekannte Virulenzgene verloren, so brauchen die aufgrund der Einstufung seines Elternstamms erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorbehaltlich einer angemessenen Abschätzung des potentiellen Risikos am Arbeitsplatz nicht unbedingt ergriffen zu werden. Dies ist der Fall, wenn ein solcher Stamm als Produkt oder Bestandteil eines Produkts zu prophylaktischen oder therapeutischen Zwecken verwendet werden soll.

Abschnitt VI - Hygienemaßnahmen

Art. 26 - Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Titel II Kapitel II Abschnitt II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung muss der Arbeitgeber für sämtliche Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer biologischen Agenzien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, folgende geeignete Maßnahmen treffen:

1. den Arbeitnehmern verbieten, in den Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch biologische Agenzien besteht, zu essen oder zu trinken,
2. den Arbeitnehmern geeignete Waschgelegenheiten und Toiletten in ausreichendem Maße sowie gegebenenfalls auch Augenspülungen oder Hautantiseptika zur Verfügung stellen,
3. ausführliche Verfahren für die Entnahme, die Handhabung und die Verarbeitung von Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs spezifizieren.

Art. 27 - Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern Arbeitskleidung und individuelle Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 über die Benutzung individueller Schutzausrüstungen und von Titel II Kapitel III Abschnitt II Unterabschnitt II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947.

Für Tätigkeiten, bei denen durch die Arbeit mit biologischen Agenzien ein Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit der Arbeitnehmer besteht, stellt er den Arbeitnehmern außerdem geeignete Schutzkleidung oder sonstige geeignete Spezialkleidung zur Verfügung.

Er ergreift die nötigen Maßnahmen, damit jede erforderliche Schutzausrüstung:

1. an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird;
2. nach Möglichkeit vor Gebrauch, in jedem Fall jedoch nach jedem Gebrauch überprüft und gereinigt wird;
3. vor erneutem Gebrauch, falls sie schadhaft ist, ausgebessert oder ausgetauscht wird.

Art. 28 - Der Arbeitgeber muss dafür Sorge tragen, dass:

1. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung, einschließlich der in Artikel 27 Absatz 2 erwähnten geeigneten Schutzkleidung oder sonstigen geeigneten Spezialkleidung, die möglicherweise durch biologische Agenzien kontaminiert worden sind, bei Verlassen des Arbeitsbereichs abgelegt und vor Durchführung der nach Nr. 2 zu ergreifenden Maßnahmen getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt werden;
2. diese Kleidung und diese Schutzausrüstung desinfiziert und gereinigt oder erforderlichenfalls vernichtet werden.

Die Kosten für die Hygienemaßnahmen dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Abschnitt VII - Ausbildung und Information der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Art. 29 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28ter der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung trifft der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer und die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung die Gewerkschaftsvertretung insbesondere in Form von Informationen und Anweisungen eine ausreichende angemessene Ausbildung auf der Grundlage aller verfügbaren Auskünfte erhalten in Bezug auf:

1. mögliche Gefahren für die Gesundheit;
2. Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind;
3. Hygienevorschriften;
4. das Tragen und Benutzen von Schutzausrüstung und Schutzkleidung;
5. Maßnahmen, die von den Arbeitnehmern bei Zwischenfällen und zur Verhütung von Zwischenfällen zu treffen sind.

Diese Ausbildung muss:

1. am Anfang der Tätigkeit erteilt werden, bei der der Arbeitnehmer in Kontakt mit biologischen Agenzien kommt;
2. an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein;
3. erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Art. 30 - Die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung die Gewerkschaftsvertretung haben Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art.

Art. 31 - Der Arbeitgeber stellt den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung die in den Artikeln 74 und 80 erwähnten Informationen zur Verfügung.

Abschnitt VIII - Maßnahmen in Sachen Information in spezifischen Situationen

Art. 32 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28quinquies der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung hat der Arbeitgeber am Arbeitsplatz schriftliche Anweisungen bereitzustellen und gegebenenfalls durch Aushang bekanntzugeben, die zumindest das Verfahren behandeln, das in folgenden Fällen befolgt werden muss:

1. bei einem schweren Unfall oder Zwischenfall bei Arbeiten mit einem biologischen Agens,
2. bei Arbeiten mit einem biologischen Agens der Gruppe 4.

Art. 33 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28^{quinquies} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung informiert der Arbeitgeber die Arbeitnehmer und die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung die Gewerkschaftsvertretung unverzüglich über jeden Unfall oder Zwischenfall, der möglicherweise zur Freisetzung eines biologischen Agens geführt hat und beim Menschen Infektionen oder schwere Krankheiten verursachen kann.

Darüber hinaus informiert der Arbeitgeber die Arbeitnehmer und die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung die Gewerkschaftsvertretung so schnell wie möglich über jeden schweren Unfall oder Zwischenfall, über dessen Ursachen und über die bereits getroffenen oder zu treffenden Abhilfemaßnahmen.

Art. 34 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 28^{sexies} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung melden die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dem Leiter des Dienstes für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder dem Arbeitsarzt unverzüglich jeden Unfall oder Zwischenfall bei Arbeiten mit einem biologischen Agens.

Abschnitt IX - Gesundheitsüberwachung

Art. 35 - Unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung ergreift der Arbeitgeber die in den Artikeln 36 bis 41 erwähnten Maßnahmen, um eine angemessene Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer zu gewährleisten, die Tätigkeiten verrichten müssen, für die die Abschätzung ein Risiko für ihre Gesundheit erkennen lässt.

Art. 36 - Vor jeder Exposition gegenüber biologischen Agenzien der Gruppen 2, 3 und 4 muss jeder betreffende Arbeitnehmer einer vorherigen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Diese Untersuchung umfasst eine Anamnese mit dem beruflichen Werdegang und einer individuellen Beurteilung seines Gesundheitszustands.

Art. 37 - Der betreffende Arbeitnehmer muss einer periodischen medizinischen Überwachung unterzogen werden:

1. jährlich, wenn die biologischen Agenzien Folgendes verursachen können:

- a) dauerhafte und latente Infektionen;
- b) Infektionen, deren Folgen über längere Zeit hinweg trotz Behandlung gelegentlich wieder auftreten;
- c) Infektionen, die schwerwiegende Folgen haben können.

2. In den anderen Fällen wird die Häufigkeit vom Arbeitsarzt nach Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze festgelegt.

Die periodische ärztliche Untersuchung besteht in einer allgemeinen klinischen Untersuchung, die je nach Fall durch gezielte Untersuchungen ergänzt wird.

Diese gezielten Untersuchungen bestehen gegebenenfalls aus einer biologischen Überwachung und einer Ermittlung reversibler Schäden in einem frühen Stadium und umfassen:

1. entweder eine hämatologische oder eine serologische Untersuchung;
2. oder bakteriologische, virologische, parasitäre oder mykologische Untersuchungen;
3. oder einen intradermalen Test.

Wenn es nach Durchführung von Tuberkulintests zu einer Konversion kommt oder wenn der Test positiv ausfällt, muss während der folgenden fünf Jahre eine jährliche Röntgenuntersuchung der Brustorgane durchgeführt werden.

Nach der periodischen ärztlichen Untersuchung muss der Arbeitsarzt sich zu sämtlichen Schutz- oder Gefahrenverhütungsmaßnahmen äußern, die in Bezug auf jeden individuellen Arbeitnehmer zu ergreifen sind.

Diese Maßnahmen können gegebenenfalls darin bestehen, dass der betreffende Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen der Artikel 146^{bis} bis 146^{quater} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung den inkriminierten biologischen Agenzien nicht mehr ausgesetzt wird.

Art. 38 - Wenn Arbeitnehmer sich eine Infektion oder eine Infektionskrankheit, eine Vergiftung oder eine Allergie, die auf ihre Arbeit zurückzuführen sein kann, zugezogen hat, setzen sie den Arbeitsarzt unverzüglich davon in Kenntnis.

Stellt sich heraus, dass sich ein Arbeitnehmer eine Infektion oder eine Infektionskrankheit, eine Vergiftung oder eine Allergie zugezogen hat, die auf eine Exposition gegenüber biologischen Agenzien zurückzuführen sein könnte, so unterzieht der Arbeitsarzt die in ähnlicher Weise exponierten Arbeitnehmer der medizinischen Überwachung. In diesem Fall wird die Risikoabschätzung erneuert.

Art. 39 - Wenn Arbeitnehmer infektiösen Mikroorganismen ausgesetzt worden sind oder ausgesetzt worden sein könnten, darf der Arbeitsarzt die von ihm bestimmten Arbeitnehmer einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, so dass er Aufschluss über die Art und den Ursprung der Risiken erhält und auf diese Weise dem Arbeitgeber die angemessensten Schutz- und Gefahrenverhütungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen von Artikel 148^{ter} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung vorschlagen kann.

Auch die Ärzte-Arbeitsinspektoren dürfen unter den gleichen Umständen und für den gleichen Zweck die im vorangehenden Absatz erwähnten Nachforschungen vornehmen oder auferlegen.

Art. 40 - Der Arbeitnehmer wird vom Arbeitsarzt über die Art und die Ergebnisse der im Rahmen der medizinischen und biologischen Überwachung vorgesehenen Untersuchungen informiert. Der Arbeitnehmer hat Zugang zu diesen Ergebnissen. Diese werden auf Antrag des Arbeitnehmers und nach seiner schriftlichen Zustimmung dem Arzt seiner Wahl übermittelt.

Art. 41 - Der Arbeitsarzt berücksichtigt bei der Gesundheitsüberwachung die erhöhten Risiken für die Arbeitnehmer, die empfindlicher sein könnten aufgrund von Zuständen oder Situationen - beispielsweise aufgrund einer vorstehenden Krankheit, einer Medikation, eines geschwächten Immunsystems, der Schwangerschaft oder Stillzeit -, bei denen die biologischen Agenzien spezifische Wirkungen haben können.

Art. 42 - Für jeden Arbeitnehmer, der der medizinischen Überwachung unterliegt, wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 146^{quinquies} bis 146^{octies} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung eine persönliche medizinische Akte erstellt.

In Abweichung von Artikel 146^{sexies} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung wird die medizinische Akte eines Arbeitnehmers, der biologischen Agenzien ausgesetzt ist, die in Artikel 12 erwähnte Infektionen verursachen können, während dreißig Jahren nach der Exposition vom arbeitsmedizinischen Dienst aufbewahrt.

Art. 43 - Der Arbeitgeber ergreift die nötigen Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer, die Agenzien ausgesetzt worden sind, die die in Artikel 12 erwähnten Infektionen verursachen können, Auskünfte und Ratschläge über jede Beurteilung ihres Gesundheitszustandes und über die angemessene medizinische Überwachung erhalten, der sie nach Ende der Exposition unterzogen werden können.

Abschnitt X. - Impfungen

Unterabschnitt I. - Allgemeine Bestimmungen

Art. 44 - Geht aus der Abschätzung hervor, dass Arbeitnehmer biologischen Agenzien ausgesetzt sind oder sein können, gegen die ein wirksamer Impfstoff verfügbar ist, muss der Arbeitgeber es diesen Arbeitnehmern ermöglichen, sich impfen zu lassen, falls sie noch nicht immun sind.

Art. 45 - Der Arbeitgeber informiert die betreffenden Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einstellung und vor der Exposition gegenüber biologischen Agenzien über die Verfügbarkeit eines wirksamen Impfstoffs. Diese Arbeitnehmer werden ebenfalls über die Vor- und Nachteile sowohl der Impfung als auch der Nicht-Impfung informiert.

Art. 46 - Die Impfungen, Neuimpfungen und Tuberkulintests werden entweder von den Arbeitsärzten oder anderen von den betreffenden Arbeitnehmern gewählten Ärzten durchgeführt.

Art. 47 - Den Arbeitgebern ist es verboten, Arbeitnehmer, die für die obligatorischen Impfungen oder die Tuberkulintests, denen sie sich unterziehen müssen, keine gültige Impfkarte besitzen, die gemäß Anlage V erstellt und von einem Arzt unterzeichnet worden ist, eine Arbeit antreten zu lassen oder sie weiterhin zu beschäftigen.

Art. 48 - Der Arbeitgeber führt eine namentliche Liste der Arbeitnehmer, die sich den obligatorischen Impfungen oder den Tuberkulintests unterziehen müssen.

Diese namentliche Liste und die Impfaufforderungen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 147^{quater} und 147^{quinquies} der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung erstellt.

Art. 49 - Jedes Mal, wenn ein Arbeitnehmer einer Impfung, einer Neuimpfung oder einem Tuberkulintest unterzogen werden muss, überreicht der Arbeitgeber ihm einen «Impfantrag» mit den notwendigen Anweisungen für den Impfarzt. Möchte der Arbeitnehmer sich für diese Eingriffe eher an einen Arzt seiner Wahl als an den Arbeitsarzt des Unternehmens wenden, fügt der Arbeitgeber diesem Antrag eine «Impf- und Tuberkulintestbescheinigung» hinzu. Diese beiden Dokumente müssen ganz mit den in Anlage V aufgenommenen Mustern übereinstimmen. Der Arbeitgeber füllt sie aus und trägt die nötigen Angaben ein, indem er sich auf die Verweise auf die Fußnoten bezieht. Der Arbeitnehmer legt sie dem Impfarzt seiner Wahl vor.

Art. 50 - Die in Artikel 49 erwähnte Wahlmöglichkeit ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass dieser andere Arzt sich ganz nach den in vorliegendem Abschnitt auferlegten Verpflichtungen und Formalitäten richtet.

Wenn die Arbeitnehmer Gebrauch von dieser Möglichkeit machen, müssen sie selbst die Kosten der oben erwähnten Eingriffe tragen und die Zeit, die sie während ihrer Arbeitszeit dafür aufwenden, darf von ihrer effektiven Arbeitszeit abgezogen werden und sie muss auf keinen Fall Anlass zu einer Entlohnung oder Entschädigung geben.

Art. 51 - Bevor die Impfarzte die Impfungen oder Tests durchführen, müssen sie:

1. die betreffenden Arbeitnehmer fragen, ob sie nicht kürzlich einer Impfung unterzogen worden sind, und, wenn ja, sie um ein ärztliches Attest bitten, in dem die Art und das Datum dieser Impfung vermerkt sind;
2. sich darüber vergewissern, dass es keine Gegenanzeigen gibt.

Art. 52 - Wenn die Arbeitnehmer kürzlich einer Impfung unterzogen worden sind oder wenn sie sich obligatorischen Impfungen oder Neuimpfungen gegen verschiedene Krankheiten unterziehen müssen, führen die Impfarzte die aufeinander folgenden Impfungen oder Neuimpfungen gemäß dem für jeden Impfstoff passenden Schema und Zeitplan durch, so dass die Immunisierung gültig ist.

Art. 53 - Arbeitnehmer, denen abgeraten wird, sich einer Impfung oder einem Test zu unterziehen, dürfen, so lange die zeitweilige Gegenanzeige besteht, die in vorliegendem Abschnitt erwähnte Arbeit verrichten oder weiterhin verrichten, ohne sich den Eingriffen unterziehen zu müssen.

Der Impfarzt muss den betreffenden Arbeitnehmer zu gegebener Zeit wieder sehen, um ihm schnellstmöglich die gewünschte Immunität zu geben.

Art. 54 - Sobald der vom Arbeitnehmer gewählte Impfarzt, der nicht der Arbeitsarzt ist, die beantragten Eingriffe vorgenommen hat, übermittelt er die ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Impf- und Tuberkulintestbescheinigung an den Arbeitsarzt, dessen Name, Vorname und Adresse auf der Bescheinigung vermerkt sind, in verschlossenem persönlichem Umschlag.

Bei Gegenanzeige vermerkt er die Gründe seines Beschlusses im Feld «Bemerkungen» dieses Dokuments. Er vermerkt auch das Datum, an dem er den betreffenden Arbeitnehmer wieder sehen wird.

Art. 55 - Der Arbeitsarzt übermittelt dem Arbeitgeber eine ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete «Impfkarte», aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer den vorgeschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf die obligatorischen Impfungen nachgekommen ist.

Diese Karte muss mit dem Muster in Anlage V übereinstimmen.

Der Arbeitgeber bewahrt für jeden betreffenden Arbeitnehmer die letzten drei Impfkarten auf.

Diese Karten werden den in Artikel 146*bis* der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung erwähnten ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen beigelegt.

Sie werden den Ärzten-Arbeitsinspektoren und den beigeordneten Inspektoren der Betriebshygiene jederzeit zur Verfügung gestellt.

Wenn der Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt, überreicht der Arbeitgeber ihm diese Karten, so dass Letzterer sie dem Arzt, der ihn möglicherweise später erneut impfen müssen wird, vorlegen kann.

Unterabschnitt II - Obligatorische Impfungen

A. Tetanus-Impfung

Art. 56 - Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen versteht man unter:

1. Tetanus-Impfstoff: Impfstoff, der aus adsorbiertem Tetanus-Anatoxin besteht,
2. Grundimpfung: Serie von drei aufeinander folgenden intramuskulären Injektionen von 0,5 ml Tetanus-Impfstoff, von denen die ersten beiden in einem Abstand von vier bis acht Wochen und die dritte sechs bis zwölf Monate nach der zweiten durchgeführt werden,
3. Wiederholungsimpfung: intramuskuläre Injektion von 0,5 ml Tetanus-Impfstoff im Anschluss an die Grundimpfung.

Art. 57 - In den in Anlage VI erwähnten Unternehmen dürfen die in der zweiten Spalte der Liste erwähnten Arbeitnehmer die in derselben Spalte erwähnten Arbeiten lediglich verrichten oder weiterhin verrichten:

1. entweder wenn sie anhand eines ärztlichen Attests beweisen können, dass sie über eine ausreichende Immunität gegen Tetanus verfügen;
2. oder, falls sie diesen Beweis nicht erbringen können, wenn sie sich einer Tetanus-Impfung unterziehen.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls in Unternehmen anwendbar, wo die Ergebnisse der Abschätzung auf eine mögliche Exposition gegenüber *Clostridium tetani* für die beschäftigten Arbeitnehmer hinweisen.

Art. 58 - Der Impfarzt entscheidet, ob eine Grundimpfung oder eine Wiederholungsimpfung notwendig ist. Außer im Falle einer Gegenanzeige wird die erste Impfinjektion spätestens vierzehn Tage, nachdem der Arbeitnehmer mit der Durchführung der oben erwähnten Arbeiten begonnen hat, stattfinden.

Art. 59 - Solange die Arbeitnehmer, sei es auch nur teilzeitig oder mit Unterbrechungen, Arbeiten verrichten, für die eine obligatorische Tetanus-Impfung notwendig ist, müssen sie sich regelmäßig Wiederholungsimpfungen unterziehen. Diese müssen zehn Jahre nach der Grundimpfung oder der letzten Wiederholungsimpfung verabreicht werden.

Art. 60 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 51 verabreicht der Arbeitsarzt dem Arbeitnehmer, bei dem er mehr als fünf Jahre nach der Grundimpfung oder der Wiederholungsimpfung eine Wunde feststellt, für die er der Meinung ist, dass sie eine Kontamination durch *Clostridium tetani* zur Folge haben kann, sofort eine Wiederholungsimpfung.

B. Tuberkuloseimpfung und Tuberkulintest

Art. 61 - Außer im Falle einer Gegenanzeige dürfen in den Unternehmen, deren Liste in Anlage VI aufgeführt ist, die in der zweiten Spalte dieser Liste erwähnten Arbeitnehmer die in derselben Spalte erwähnten Arbeiten lediglich verrichten oder weiterhin verrichten:

1. entweder wenn sie ein ärztliches Attest besitzen, aus dem hervorgeht, dass sie vor weniger als drei Jahren gegen Tuberkulose geimpft worden sind oder sich einem Tuberkulintest, der positiv ausgefallen ist, unterzogen haben. Auf dem Attest müssen das Datum der Impfung oder des Tuberkulintests vermerkt sein,
2. oder, falls sie dieses Attest nicht besitzen, wenn sie sich einem Tuberkulintest unterziehen und, falls dieser Test negativ ausfällt, wenn sie sich jährlich erneut einem Tuberkulintest unterziehen. Bei Konversion des Tuberkulintests nimmt der Arbeitsarzt Kontakt mit dem behandelnden Arzt des Arbeitnehmers auf, um sich über die medizinische Betreuung zu vergewissern. Solange die Arbeitnehmer, sei es auch nur teilzeitig oder mit Unterbrechungen, diese Arbeiten weiterhin verrichten und sofern der Tuberkulintest negativ bleibt, müssen sie sich jährlich mittels eines Tuberkulintests einer Kontrolle ihrer Reaktion auf Tuberkulin unterziehen.

Art. 62 - Die Arbeitnehmer, die im selben Unternehmen einen anderen Arbeitsplatz zugewiesen bekommen, müssen unverzüglich an den Arbeitsarzt verwiesen werden, wenn sie infolge dieses Wechsels der Tuberkuloseimpfung unterzogen werden müssen.

Unterabschnitt III. - Nicht obligatorische Hepatitis-B-Impfung

Art. 63 - Außer im Falle einer Gegenanzeige muss der Arbeitgeber in den Unternehmen, deren Liste in Anlage VI aufgeführt ist, den exponierten Arbeitnehmern, die in der rechten Spalte dieser Liste erwähnt sind, die Möglichkeit bieten, sich gegen Hepatitis B impfen zu lassen.

Diese Möglichkeit wird den Arbeitnehmern der Unternehmen, wo die Ergebnisse der Abschätzung auf eine mögliche Exposition gegenüber dem Hepatitis-B-Virus hinweisen, ebenfalls geboten.

Diese Arbeitnehmer können jedoch nicht verpflichtet werden, sich impfen zu lassen.

Art. 64 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 übermittelt der Arbeitsarzt dem Ausschuss für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung oder in deren Ermangelung dem Arbeitgeber, der dann seine Arbeitnehmer davon in Kenntnis setzt, einen schriftlichen Bericht, der Folgendes umfasst:

1. eine Aufzählung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze, wo die Arbeitnehmer in Kontakt mit Blut und Bluterzeugnissen kommen können;
2. eine Abschätzung der Risiken bei der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem Hepatitis-B-Virus;
3. eine ausführliche Information über die Folgen der Hepatitis B und über den Nutzen und die eventuellen Gegenanzeigen der Hepatitis-B-Impfung.

Art. 65 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 übermittelt der Arbeitgeber dem Arbeitsarzt die in Artikel 11 erwähnte namentliche Liste.

Art. 66 - Der Arbeitsarzt:

1. informiert die betreffenden Arbeitnehmer einzeln über die Möglichkeit, ihre Immunität gegen Hepatitis B überprüfen zu lassen;
2. erteilt den nicht geimpften oder nicht ausreichend immunisierten Arbeitnehmern eine ausführliche Information über die Folgen der Hepatitis B und die eventuellen Gegenanzeigen der Hepatitis-B-Impfung;
3. vermerkt in der medizinischen Akte des nicht geimpften Arbeitnehmers, ob dieser schon beantragt hat geimpft zu werden oder nicht;
4. sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer, die geimpft werden möchten, dazu aufgefordert werden;
5. erfüllt selbst die notwendigen Formalitäten, um den Hepatitis-B-Impfstoff zu erhalten;
6. führt die Impfung gemäß den Anweisungen und dem Schema durch, die für den gewählten Impfstoff festgelegt worden sind und auf dem Beipackzettel des Impfstoffes vermerkt sind. Ein anderes Schema ist zugelassen, sofern erwiesen ist, dass es zumindest den gleichen Schutz bietet. Falls nötig, führt er die Wiederholungsimpfungen gemäß den medizinisch-wissenschaftlichen Empfehlungen durch;
7. erstellt für jeden geimpften Arbeitnehmer eine Impfkarte, auf der die Identität des Arbeitnehmers, sein Geburtsdatum, die Daten der Impfung und der verwendete Impfstoff vermerkt sind;
8. besorgt jedem Arbeitnehmer, den er impft, eine Impfbescheinigung, auf der die Daten der Impfung und der verwendete Impfstoff vermerkt sind.

Art. 67 - Wenn der Arbeitnehmer für die Impfung auf einen anderen Arzt als den Arbeitsarzt zurückgreift:

1. erfüllt dieser Impfarzt selbst die notwendigen Formalitäten, um den Hepatitis-B-Impfstoff zu erhalten;
2. führt er die Impfung gemäß den Bestimmungen von Artikel 66 Nr. 6 durch;
3. verlangt der Arbeitnehmer vom Impfarzt eine Impfbescheinigung, auf der die Daten und der verwendete Impfstoff vermerkt sind, und ein für den Arbeitsarzt bestimmtes Impffattest mit den gleichen Auskünften.

Art. 68 - Der Arbeitnehmer, der sich von einem anderen Arzt als dem Arbeitsarzt hat impfen lassen, übermittelt dem Arbeitsarzt das diesbezügliche Impffattest und dieser erstellt eine Impfkarte.

Art. 69 - Unbeschadet der Bestimmungen über den Mutterschutz darf der Arbeitsarzt nicht vorschlagen, dass in den in Anlage VI Nr. 3 erwähnten Unternehmen eine nicht geimpfte Arbeitnehmerin bei Nichtbeantragung einer Impfung seitens dieser Arbeitnehmerin vom Arbeitsplatz entfernt oder nicht für eine bestimmte Arbeit eingesetzt wird, ungeachtet der Tatsache, ob es eine Gegenanzeige gibt oder nicht.

Art. 70 - Der Arbeitsarzt, der den Arbeitnehmer einer Hepatitis-B-Impfung unterzogen hat oder festgestellt hat, dass für diesen Arbeitnehmer Gegenanzeigen bestehen, oder der ein Impffattest auf dessen Namen erhalten hat, bewahrt die Impfkarte in der medizinischen Akte des Arbeitnehmers auf, ohne sie dem Arbeitgeber zu übermitteln.

Art. 71 - Für die Arbeitnehmer, die es beantragen, führt der Arbeitsarzt nach jeder Impfung die systematische Kontrolle der Immunreaktion und die Wiederholungsimpfungen zum erforderlichen Zeitpunkt durch.

Art. 72 - Die Bestimmungen der Artikel 49, 54 und 55 gelten nicht für die Hepatitis-B-Impfung.

Art. 73 - Wenn ein nicht geimpfter Arbeitnehmer zufällig in Kontakt mit Blut kommt, das als durch den Hepatitis-B-Virus kontaminiert gilt, überprüft der Arbeitsarzt so schnell wie möglich seine Immunität gegen Hepatitis B und verabreicht ihm spezifisches Gammaglobulin.

Wenn der Arbeitnehmer nicht oder nicht ausreichend immun ist, schlägt der Arbeitsarzt ihm vor, sich impfen zu lassen.

Abschnitt XI. - Information der und Anmeldung bei der Inspektion

Art. 74 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 stellt der Arbeitgeber, wenn die Ergebnisse der Abschätzung ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer erkennen lassen, dem mit der Überwachung beauftragten Beamten auf Verlangen sachdienliche schriftliche Informationen über Folgendes zur Verfügung:

1. die Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer tatsächlich oder möglicherweise biologischen Agenzien ausgesetzt worden sind;
2. die Zahl der exponierten Arbeitnehmer;
3. den Namen des Leiters des Dienstes für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und des Arbeitsarztes;
4. die getroffenen Schutz- und Gefahrenverhütungsmaßnahmen, einschließlich der Arbeitsverfahren und -methoden;
5. einen Notfallplan zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Exposition gegenüber einem biologischen Agens der Gruppe 3 oder 4, die sich im Falle eines Versagens der physikalischen Einschließung ergeben könnte.

Art. 75 - Der Arbeitgeber hat die zuständige Ärztliche Arbeitsinspektion unverzüglich über jeden Unfall oder Zwischenfall zu informieren, der möglicherweise zur Freisetzung eines biologischen Agens geführt hat und beim Menschen eine Infektion oder schwere Krankheit verursachen kann.

Art. 76 - Der Arbeitgeber meldet die erstmalige Verwendung:

1. biologischer Agenzien der Gruppe 2;
2. biologischer Agenzien der Gruppe 3;
3. biologischer Agenzien der Gruppe 4,

bei der Verwaltung der Betriebshygiene und der Arbeitsmedizin im Voraus an.

Die Anmeldung hat mindestens dreißig Tage vor dem Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

Art. 77 - Die erstmalige Verwendung jedes der aufeinander folgenden biologischen Agenzien der Gruppe 4 ist bei der Verwaltung der Betriebshygiene und der Arbeitsmedizin im Voraus anzumelden.

Art. 78 - Laboratorien, die eine Diagnose über biologische Agenzien der Gruppe 4 erstellen, brauchen nur eine erste Anmeldung bezüglich ihrer Absicht vorzunehmen.

Art. 79 - Eine Neuanschuldung hat auf jeden Fall dann zu erfolgen, wenn an den Arbeitsprozessen oder -verfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer von Bedeutung sind und aufgrund deren die Anmeldung überholt ist.

Art. 80 - Die in den Artikeln 76 bis 79 erwähnte Anmeldung umfasst folgende Punkte:

1. den Namen und die Adresse des Arbeitgebers oder des Unternehmens;
2. den Namen des Leiters des Dienstes für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und des Arbeitsarztes;
3. das Ergebnis der in Artikel 5 erwähnten Risikoabschätzung;
4. die Art des biologischen Agens;
5. die geplanten Schutz- und Gefahrenverhütungsmaßnahmen.

Art. 81 - Die Unternehmen, die der in Artikel 80 erwähnten Anmeldepflicht unterliegen, verfügen über eine Frist von drei Monaten ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses, um der Verwaltung der Betriebshygiene und der Arbeitsmedizin die Anmeldung zu senden.

(...)

Art. 91 - Mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind beauftragt:

1. Ärzte-Arbeitsinspektoren und beigeordnete Inspektoren der Betriebshygiene der Ärztlichen Inspektion der Verwaltung der Betriebshygiene und der Arbeitsmedizin,
2. Ingenieure, Industrieingenieure, technische Ingenieure und technische Kontrolleure der Technischen Inspektion der Verwaltung der Sicherheit im Arbeitsbereich.

Art. 92 - Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 81 des vorliegenden Erlasses und seiner Anlagen bilden Titel V Kapitel III des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit mit folgenden Überschriften:

1. «Titel V - Chemische, krebserregende und biologische Agenzien»;
2. «Kapitel III - Biologische Agenzien».

Art. 93 - Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 4. August 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

ANLAGE I

(...)

ANLAGE II

ANGABEN ZU DEN SICHERHEITSMASSNAHMEN UND SICHERHEITSTUFEN

(erwähnt in Artikel 22)

Vorbemerkung:

Die in vorliegender Anlage aufgeführten Maßnahmen werden entsprechend der Art der Tätigkeit, der Abschätzung des Risikos für die Arbeitnehmer und der Beschaffenheit des betreffenden biologischen Agens angewendet.

A Sicherheitsmaßnahmen	B Sicherheitsstufen		
	2	3	4
1. Der Arbeitsplatz ist von anderen Tätigkeiten in demselben Gebäude abzutrennen	Nein	Empfohlen	Ja
2. Zu- und Abluft am Arbeitsplatz müssen durch Absolutfilter oder eine vergleichbare Vorrichtung geführt werden	Nein	Ja, für Abluft	Ja, für Zu- und Abluft
3. Der Zugang ist auf benannte Arbeitnehmer zu beschränken	Empfohlen	Ja	Ja, mit Luftschleuse
4. Der Arbeitsplatz muss zum Zweck der Desinfektion hermetisch abdichtbar sein	Nein	Empfohlen	Ja
5. Spezifische Desinfektionsverfahren	Ja	Ja	Ja
6. Am Arbeitsplatz muss ein Unterdruck aufrechterhalten werden	Nein	Empfohlen	Ja
7. Wirksame Vektorkontrolle, zum Beispiel Nagetiere und Insekten	Empfohlen	Ja	Ja
8. Wasserdurchlässige und leicht zu reinigende Oberflächen	Ja, für Werkbänke	Ja, für Werkbänke und Böden	Ja, für Werkbänke, Wände, Böden und Decken
9. Gegen Säuren, Laugen, Lösungs- und Desinfektionsmittel widerstandsfähige Oberflächen	Empfohlen	Ja	Ja
10. Sichere Aufbewahrung eines biologischen Agens	Ja	Ja	Ja, unter Verschluss
11. Der Raum muss mit einem Beobachtungsfenster oder einer vergleichbaren Vorrichtung versehen sein, damit die im Raum anwesenden Personen beziehungsweise Tiere beobachtet werden können	Empfohlen	Empfohlen	Ja
12. Jedes Laboratorium sollte über eine eigene Ausrüstung verfügen	Nein	Empfohlen	Ja
13. Der Umgang mit infiziertem Material, einschließlich aller Tiere, muss in einer Sicherheitswerkbank oder einem Isolerraum oder einem anderen geeigneten Raum erfolgen	Wo angebracht	Ja, wenn die Infizierung über die Luft erfolgt	Ja
14. Verbrennungsofen für Tierkörper	Empfohlen	Ja (vorhanden)	Ja, vor Ort

Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1996 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

ANLAGE III

SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR INDUSTRIELLE VERFAHREN

(erwähnt in Artikel 23 Nr. 1)

Biologische Agenzien der Gruppen 2, 3 und 4

Es könnte zweckmäßig sein, die Sicherheitsanforderungen für verschiedene der unten genannten Kategorien auf der Grundlage einer Risikoabschätzung für jedes einzelne Verfahren beziehungsweise jeden Teil eines Verfahrens auszuwählen und zu kombinieren.

Sicherheitsmaßnahmen	Sicherheitsstufen		
	2	3	4
1. Arbeiten mit lebensfähigen Organismen sollten in einem System durchgeführt werden, das den Prozess physisch von der Umwelt trennt	Ja	Ja	Ja
2. Abgase aus dem abgeschlossenen System sollten so behandelt werden, dass	Freisetzungen minimal gehalten werden	Freisetzungen verhütet werden	Freisetzungen verhütet werden
3. Sammlung von Mustern, Hinzufügung von Werkstoffen zu einem abgeschlossenen System und Übertragung lebensfähiger Organismen in ein anderes abgeschlossenes System sollten so durchgeführt werden, dass	Freisetzungen minimal gehalten werden	Freisetzungen verhindert werden	Freisetzungen verhindert werden
4. Kulturflüssigkeiten sollten nicht aus dem abgeschlossenen System genommen werden, wenn die lebensfähigen Organismen nicht	durch erprobte Mittel inaktiviert worden sind	durch erprobte chemische oder physikalische Mittel inaktiviert worden sind	durch erprobte chemische oder physikalische Mittel inaktiviert worden sind
5. Der Verschluss der Kulturgefäße sollte so ausgelegt sein, dass	eine Freisetzung minimal gehalten wird	eine Freisetzung verhütet wird	eine Freisetzung verhütet wird
6. Abgeschlossene Systeme sollten innerhalb kontrollierter Bereiche angesiedelt sein	Fakultativ	Fakultativ	Ja, aber zweckgebunden aufgebaut
a) Biogefahrenzeichen sollten angebracht werden	Fakultativ	Ja	Ja
b) der Zugang sollte ausschließlich auf das dafür vorgesehene Personal beschränkt sein	Fakultativ	Ja	Ja, über Luftschleuse
c) das Personal sollte Schutzkleidung tragen	Ja, Arbeitskleidung	Ja	Vollständige Umkleidung
d) Dekontaminations- und Waschanlagen sollten für das Personal bereitstehen	Ja	Ja	Ja
e) das Personal sollte vor dem Verlassen des kontrollierten Bereiches duschen	Nein	Fakultativ	Ja
f) Abwässer aus Waschbecken und Duschen sollten gesammelt und vor der Ableitung inaktiviert werden	Nein	Fakultativ	Ja
g) der kontrollierte Bereich sollte entsprechend belüftet sein, um die Luftverseuchung auf einem Mindeststand zu halten	Fakultativ	Fakultativ	Ja
h) der kontrollierte Bereich sollte stets in atmosphärischem Unterdruck gehalten werden	Nein	Fakultativ	Ja

Sicherheitsmaßnahmen	Sicherheitsstufen		
	2	3	4
i) Zuluft und Abluft zum kontrollierten Bereich sollten durch Absolutfilter geführt werden	Nein	Fakultativ	Ja
j) der kontrollierte Bereich sollte so ausgelegt sein, dass er ein Überlaufen des gesamten Inhalts des abgeschlossenen Systems abblockt	Nein	Fakultativ	Ja
k) der kontrollierte Bereich müsste versiegelt werden können, um eine Begasung zuzulassen	Nein	Fakultativ	Ja
l) Abwässerbehandlung vor der endgültigen Ableitung	Inaktiviert durch erprobte Mittel	Inaktiviert durch erprobte chemische oder physikalische Mittel	Inaktiviert durch erprobte chemische oder physikalische Mittel

Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1996 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

ANLAGE IV

SYMBOL FÜR BIOGEFÄHRDUNG

(erwähnt in Artikel 17 Nr. 7)



Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1996 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

ANLAGE V

(...)

Muster der in Artikel 49 erwähnten «Impfbescheinigung»

Impf- und Tuberkulintestbescheinigung
(Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit)

Der Unterzeichnete, (Name, Vorname und Adresse) (1),
 Doktor der Medizin, erklärt, den vom (2) datierten «Impfantrag» empfangen zu haben, der ihm von
 (Name, Vorname und Adresse des Arbeitgebers oder Bezeichnung und Adresse des Unternehmens) (2) zugesandt worden ist, und bescheinigt, dass er infolge dieses Antrags und gemäß den
 beigefügten Anweisungen Herrn/Frau
 (Name, Vorname und Adresse des Arbeitnehmers) (2)

- (3) einer Tetanus-Impfung: - deren erste Injektion von Anatoxin am stattfand,
 - deren zweite Injektion von Anatoxin am stattfand,
 - deren dritte Injektion von Anatoxin am stattfand,

einer Neuimpfung gegen Tetanus, die am stattfand,

einem Tuberkulin-Intrakutantest, der am stattfand und positiv/negativ ausfiel (3),

einer Impfung/Neuimpfung (3) gegen Tuberkulose, die am stattfand,

einer Impfung/Neuimpfung (3) gegen Hepatitis B, die am stattfand,

einer Impfung/Neuimpfung (3) gegen, die am stattfand,

unterzogen hat.

Bemerkungen: (4)

**N.B. Der Impfarzt muss Doktor (5), Arbeitsarzt bei
 diese Bescheinigung in verschlossenem persönlichem Umschlag so schnell wie möglich zurücksenden.**

- (1) Vom Impfarzt auszufüllen
 (2) Vom Arbeitgeber oder von seinem Beauftragten auszufüllen
 (3) Unzutreffendes streichen
 (4) Siehe «Anweisungen für den Impfarzt», die dem «Impfantrag» beigefügt sind
 (5) Vom Arbeitgeber oder von seinem Beauftragten auszufüllen; dieser vermerkt den Namen und Vornamen des Arbeitsarztes, der für das
 betreffende Unternehmen zuständig ist, und die vollständige Adresse des arbeitsmedizinischen Dienstes, dem dieser Arzt angehört.

Was die Tetanus-Impfung betrifft, muss von den «Anweisungen für den Impfarzt» Kenntnis genommen werden. Wenn nur zwei
 Injektionen verabreicht werden, muss vermerkt werden, dass es sich um adsorbiertes Anatoxin handelt.

Datum

Unterschrift des Impfarztes

(...)

Anweisungen für den Impfarzt

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 4. August 1996 über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Aussetzung gegenüber biologischen Agenzien am Arbeitsplatz muss der Impfarzt folgende Anweisungen befolgen:

1. Bevor der Arzt den Arbeitnehmer impft oder erneut impft, muss er:
 - a) ihn fragen, ob er nicht kürzlich irgendeiner Impfung oder Neuimpfung unterzogen worden ist, und, wenn ja, ihn um ein ärztliches Attest bitten, in dem die Art und das Datum dieser Impfung oder Neuimpfung vermerkt sind.
Falls dies für den Arbeitnehmer der Fall ist oder er gegen verschiedene Krankheiten geimpft oder erneut geimpft werden muss, muss der Impfarzt zwischen den aufeinander folgenden Impfungen oder Neuimpfungen die nötige Zeit verstreichen lassen und dafür sorgen, dass diese Impfungen binnen der kürzesten Frist, die mit diesen notwendigen Abständen zu vereinbaren ist, durchgeführt werden,
 - b) sich darüber vergewissern, dass es keine Gegenanzeige gibt.
2. Unter «Tetanus-Grundimpfung» versteht man: Serie von drei aufeinander folgenden intramuskulären Injektionen von 0,5 ml Tetanus-Impfstoff, von denen die ersten beiden in einem Abstand von vier bis acht Wochen und die dritte sechs bis zwölf Monate nach der zweiten durchgeführt werden.
Unter «Wiederholungsimpfung gegen Tetanus» versteht man: intramuskuläre Injektion von 0,5 ml Tetanus-Impfstoff im Anschluss an die Grundimpfung.
3. Die Impfung oder Neuimpfung gegen Tuberkulose darf nur durchgeführt werden, wenn es keine Reaktion auf Tuberkulin gibt oder mehr gibt.
4. Im Falle einer Gegenanzeige muss der Impfarzt, falls er nicht der Arbeitsarzt ist, der für das betreffende Unternehmen zuständig ist, im Feld «Bemerkungen» der «Impfbescheinigung», die dem vorliegenden Dokument beigelegt ist und für den Arbeitsarzt bestimmt ist, die Gründe, aus denen er von der Impfung absieht, und das Datum, an dem er den Arbeitnehmer wieder sehen wird, vermerken.
Der Impfarzt darf es nicht unterlassen, den Arbeitnehmer, bei dem Gegenanzeige für den Eingriff besteht, zu gegebener Zeit wieder zu sehen, um ihm schnellstmöglich die gewünschte Immunität zu geben.
5. Hepatitis-B-Impfung
Der Impfarzt erfüllt selbst die notwendigen Formalitäten, um den Hepatitis-B-Impfstoff zu erhalten.
Er führt die Impfung gemäß den Bestimmungen von Artikel 66 Nr. 6 durch.
Er übermittelt dem Arbeitnehmer, den er geimpft hat, eine Impfbescheinigung, auf der die Daten und der verwendete Impfstoff vermerkt sind, und ein für den Arbeitsarzt bestimmtes Impfattest mit den gleichen Angaben.
Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1996 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

ANLAGE VI

Nicht erschöpfende Liste von Unternehmen und Arbeitnehmern, die dem Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Agenzien ausgesetzt sind und für die eine Impfung vorgeschrieben ist

1. Tetanus-Impfung

Unternehmen

Landbau- und Gartenbauunternehmen (einschließlich des Anbaus von Zierpflanzen), Baumschulen und Gärtnereien

Vieh- oder Geflügelbetriebe

Pferde-, Vieh- und Schweineställe

Hasenhaarschneidereien

Schlachthöfe und Schlachträume

Abdeckereien (Vernichtungsbetriebe)

Darmverarbeitungsanlagen und Kutteteilen

Brühanlagen

Dreschereien

Unternehmen oder Dienste für die Reinigung des Straßen- und Wegenetzes, für das Laden, Entladen, Kippen, Ausbringen oder Sortieren von Abfällen und für die Entleerung von Gullys, Abort- und Güllegruben

Unternehmen oder Dienste für Straßenpflasterung

Unternehmen oder Dienste für den Unterhalt oder die Reinigung der Abwasserkanäle

Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer, die in diesen Unternehmen irgendeine Arbeit verrichten, mit Ausnahme von Büroarbeiten

Die Arbeitnehmer, die irgendeine Straßen- und Wegebauarbeit verrichten

Unternehmen

Schlamm-, Abfall- oder Mistlager

Unternehmen oder Dienste für das Ausbringen von Abwässern

Unternehmen oder Dienste für die Reinigung von Abwässern

Abfallverbrennungsanlagen

Anlagen für die Lagerung von Häuten

Anlagen für die Lagerung von Knochen

Unternehmen für die Einsammlung von Knochen

Fabriken für die Herstellung von Ossein, Hautleim oder Gelatine

Laboratorien für biologische Forschung oder menschliche und tierische klinische Biologie, wo Tiere verwendet oder gezüchtet werden

Autopsiedienste und Anatomie-Hörsäle

Gerbereien und Sämschgerbereien

Lumpenlager, Papierfabriken, Spinnereien und andere Unternehmen, die Lumpen einsammeln, behandeln oder sortieren

Alle anderen hier oben nicht erwähnten Unternehmen, wo mit tierischen Abfällen, die nicht desinfiziert und die genussuntauglich sind, wie zum Beispiel Häute, Hautabfälle, Tierhaare, Knochen, Rosshaare, Hörner, Stirnbeinzapfen usw., gehandelt wird oder wo diese Abfälle verwendet werden

2. Tuberkuloseimpfung

Unternehmen

Dienste oder Einheiten für die Pflege von Bazillenträgern in Krankenhäusern

Laboratorien für menschliche und tierische klinische Biologie, in denen Produkte, die mit der Bazille der Tuberkulose infiziert sind, gehandhabt werden

3. Hepatitis-B-Impfung

Unternehmen

Dienste, in denen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden und/oder medizinische Pflege geleistet wird

Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer, die mit dem Weichen der Häute, dem Entfleischen und sämtlichen Arbeiten, bei denen die Häute für die Gerbung vorbereitet oder verarbeitet werden, beschäftigt sind

Die Arbeitnehmer, die irgendeine Arbeit in Räumen verrichten, in denen diese Häute gelagert oder bearbeitet werden

Die Arbeitnehmer, die mit dem Einsammeln, der Entgegennahme, dem Transport, dem Sortieren oder der Behandlung von nicht gut desinfizierten Lumpen beschäftigt sind

Die Arbeitnehmer, die irgendeine Arbeit in Räumen verrichten, in denen diese Lumpen gelagert oder bearbeitet werden

Die Arbeitnehmer, die irgendeine Arbeit verrichten, bei der sie mit diesen nicht desinfizierten Produkten oder mit Fahrzeugen, Gruben, Behältern oder Geräten, die für den Transport, das Einsammeln oder die Verarbeitung dieser Produkte benutzt werden, oder mit dem durch diese Produkte verunreinigten Wasch- oder Produktionswasser in Kontakt kommen können.

Die Arbeitnehmer, die irgendeine Arbeit in Räumen verrichten, in denen diese Produkte gelagert oder bearbeitet werden

Arbeitnehmer

Sämtliche Arbeitnehmer, die in diesen Diensten oder Einheiten mit irgendeiner Arbeit beschäftigt sind, ungeachtet der Tatsache, ob sie dem Krankenhauspersonal angehören oder nicht

Sämtliche Arbeitnehmer, die in diesen Laboratorien irgendeine Arbeit verrichten, ungeachtet der Tatsache, ob sie dem Laborpersonal angehören oder nicht

Die Arbeitnehmer, die mit der Pflege der Labortiere beauftragt sind

Arbeitnehmer

Sämtliche Arbeitnehmer, die in diesen Diensten beschäftigt sind (medizinisches, heilhilfsberufliches, technisches und Reinigungspersonal), mit Ausnahme des Verwaltungspersonals, das heißt derjenigen, die nie in Kontakt mit den Stoffen kommen, die das Virus enthalten können, ungeachtet der Tatsache, ob sie dem Dienstpersonal angehören oder nicht. Besonders betroffen sind die Arbeitnehmer, die in den Diensten für Nierendialyse, Anästhesieabteilungen, Operationssälen, Sterilisationsabteilungen, Intensivpflegediensten, Pflegediensten der inneren Medizin (insbesondere Hepatologie) und den Notaufnahmediensten beschäftigt sind.

<u>Unternehmen</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
Bluttransfusionslaboratorien	All das Personal, mit Ausnahme des Verwaltungspersonals, das heißt derjenigen, die nie in Kontakt mit Stoffen kommen, die das Virus enthalten können
Laboratorien für klinische Biologie	idem
Laboratorien für onkologische Forschung	idem
Laboratorien für die Herstellung des Hepatitis-B-Impfstoffes	idem
Laboratorien für pathologische Anatomie	idem
Zahnarztpraxen	idem
Wäschereien, die für Pflegeeinrichtungen arbeiten	idem
Sozialhilfedienste und Nothilfsdienste	idem
Einrichtungen, in denen sich Geisteskranke aufhalten	All das Pflege- und Erziehungspersonal
Bestattungsunternehmen	All das Personal, das mit der Bestattung und der Einbalsamierung der Verstorbenen beauftragt ist
Parks für Versuchstiere und zoologische Parks	Die Arbeitnehmer, die direkt in Kontakt mit Anthropoiden kommen
Strafanstalten	Gefängniswächter
Sonstige Unternehmen	Die Arbeitnehmer, die sich aus beruflichen Gründen wiederholt oder für längere Zeit in Gegenden aufhalten, wo die Hepatitis B stark verbreitet ist (Süd-Ost Asien und Afrika)

Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1996 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 19 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 19 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

17. JUNI 1997 — Königlicher Erlass über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere des Artikels 4;

Aufgrund der neunten Einzelrichtlinie 92/58/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, insbesondere des Artikels 28bis § 2, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. September 1992, des Artikels 36, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Januar 1971 und 19. September 1980, der Artikel 41ter, 44quater und 44septies, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Juni 1993, des Artikels 52.5.11, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Mai 1968, 19. September 1980 und 10. Juli 1992, der Artikel 52.9.2 und 52.10.2, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Mai 1968, des Artikels 54quinquies, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. September 1980, des Artikels 86, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 1982, des Artikels 222, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. März 1967 und 19. September 1980, des Artikels 254, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. September 1980, der Artikel 286 und 289, abgeändert durch den Erlass des Regenten vom 18. August 1948 und den Königlichen Erlass vom 19. September 1980, des Artikels 348, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. September 1980, des Artikels 434.8.1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Dezember 1976 und 19. September 1980, der Artikel 610, 632 und 652, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. September 1980, des Artikels 654, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 15. September 1953 und 19. September 1980 und des Artikels 655, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Oktober 1970 und 20. September 1974;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 über die Lager für verflüssigtes Handelspropangas und -butangas oder ihre Gemische in ortsfesten ungekühlten Tanks, insbesondere des Artikels 20.1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. September 1976 und 19. September 1980;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln;